

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Weisenbach

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 10.02.2017

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Weisenbach
Gemeindekennziffer: 8216059
Ansprechpartner: Herr Walter Wörner
Anschrift: Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach
E-Mail / Telefon: w.woerner@weisenbach.de / 07224 91830
Internetadresse der Gemeinde: www.weisenbach.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Der staatlich anerkannte Erholungsort Weisenbach liegt im Murgtal ungefähr in der Mitte zwischen Rastatt und Freudenstadt. Weisenbach hat derzeit rund 2.500 Einwohner und gehört zum Landkreis Rastatt. Zu Weisenbach gehören neben dem Kernort die Ortsteile Au im Murgtal und Neudorf.

Mit der Bundesstraße 462 verläuft durch Weisenbach eine klassifizierte Straße, die oberhalb des Schwellenwertes der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegt.

Weisenbach hatte bereits im Jahr 2017 einen Lärmaktionsplan der zweiten Stufe aufgestellt. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden jedoch noch nicht umgesetzt. Ende 2018 wurden durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) neue Lärmkarten veröffentlicht, die auch Weisenbach betreffen. In der Folge besteht jetzt die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Lärmaktionsplans.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	71		
über 55 bis 60	113	40		
über 60 bis 65	44	51		
über 65 bis 70	38	0		
über 70 (bis 75)	39	0		
über 75	0	-----	-----	-----
Summe				

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser										
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser						
					Straßenlärm				Schienenlärm					
> 55 dB(A)	0,7	102	1	0										
> 65 dB(A)	0,1	33	0	0										
> 75 dB(A)	0	0	0	0										

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

39 Personen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

77 Personen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt.

121 Personen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

51 Personen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

91 Personen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Lärmbeträchtigungen sind durchweg in der Wohnbebauung im Umfeld der B 462 vorhanden. Das betrifft sowohl den Kernort als auch Neudorf.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	-		
2.			
3.			
...			
...			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- a) Hinweise der Bevölkerung bezüglich vorhandener Störstellen auf der Fahrbahn, die zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen, werden von der Gemeinde aufgenommen und sollen kurzfristig behoben werden.
- b) In Abstimmung und mit Unterstützung durch die Gemeinde sollen durch die zuständigen Verkehrsbehörden verstärkt Kontrollen der Geschwindigkeitsbeschränkungen durchgeführt werden.
- c) Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern durch den Straßenbaulastträger:
 Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beim Regierungspräsidium gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.
 Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:
 - Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
 - Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
 - noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt.
 Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.
 Für Gebäude, an denen Lärmsanierungsgrenzwerte am Tag bzw. in der Nacht überschritten werden, regt die Gemeinde passive Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger an.
- d) Lärmsanierung in Form eines lärm mindernden Asphalts an allen Lärmschwerpunkten entlang der B 462 im Kernort und in Neudorf durch den Straßenbaulastträger im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder -erneuerungsmaßnahme. Der Realisierungszeitraum ist nicht konkret zu bestimmen, da er von der Entwicklung des Straßenzustands abhängt.
- e) Anordnen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 462 aus Lärmschutzgründen durch die zuständige Verkehrsbehörde
 - Tempo 30 nachts für die gesamte Ortsdurchfahrt Weisenbachs
 - Tempo 50 für den Bereich der B 462 bei Neudorf

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z.B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind der Fußgänger- und Radverkehr sowie der ÖPNV zu berücksichtigen. Dadurch können entsprechend den Randbedingungen (Straßenfunktion, -lage und -querschnitt) gleichzeitig eine Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs und eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität erreicht werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage Weisenbachs bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche (z. B. Waldgebiete), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

500

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 20.08.2020 durch: Gemeindeanzeiger Weisenbach

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 31.08.2020 bis: 25.09.2020

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht am: 23.07.2020
für die Öffentlichkeit

- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Art:

am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Änderungen des Lärmaktionsplans hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: 1.750 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen 400.000
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾*

Die Anordnung und Beschilderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur mit geringen Kosten verbunden, sodass sich eine gute Kosteneffizienz der Maßnahme ergibt. Für Kontrolleinrichtungen wären die hohen Investitionskosten von der Gemeinde zu tragen, die hieraus resultierenden Einnahmen fließen allerdings dem Landkreis zu.

Der Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahndeckschicht im Zuge einer anstehenden Fahrbahnsanierung ruft nur die Differenzkosten zwischen einem klassischen und einem lärmoptimierten Asphalt hervor. Entsprechend weist eine solche Maßnahme eine hohe Kosteneffizienz auf.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bewirkt für betroffene Räume eine wesentliche Minderung der Innenraumpegel. Die Kosten für die Maßnahme hängen von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Da Haushaltsmittel beim Regierungspräsidium ohnehin bereitstehen, erzeugt der Lärmaktionsplan aber keine grundsätzlich neuen Kosten.

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die im 2017 aufgestellten Lärmaktionsplan definierten Maßnahmen konnten noch nicht mit den externen zur Umsetzung erforderlichen Stellen einvernehmlich realisiert werden. Diese Maßnahmen werden daher ohne wesentliche Änderung auch in den aktuell fortgeschriebenen Lärmaktionsplan übernommen.

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des aktualisierten Lärmaktionsplans wird anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss des Gemeinderates

am: **10. Dezember 2020**

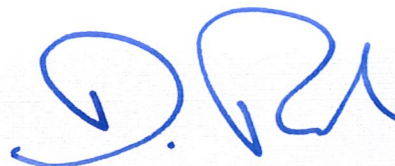
7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 23. Dezember 2020 im Gemeindeanzeiger Nr. 52

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

www.weisenbach.de

Weisenbach, 16. Dezember 2020



Daniel Retsch, Bürgermeister